

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.10.2020

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Für unsere Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.2. Abweichende AGB des Auftraggebers werden von sequality nicht anerkannt. sequality ist nicht verpflichtet AGB des Auftraggebers zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.
- 1.3. Darüber hinaus gelten diese AGB für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner und daher auch für künftig zustande kommende Vertragsverhältnisse mit demselben Vertragspartner.
- 1.4. Unsere AGB sind im Internet auf unserer Homepage unter <http://www.sequality.at/agb/> jederzeit abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

2. Angebot

- 2.1. Angebote unterliegen stets den Regelungen dieser AGB und sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von sequality weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden sowie alle sonstigen Erklärungen und Zusagen gleich welcher Art sind unwirksam, sofern sie nicht vor Vertragsabschluss schriftlich als vereinbart bestätigt werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrages als angenommen.
- 3.2. Enthält eine Auftragsbestätigung von sequality Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

4. Leistung und Prüfung

- 4.1. Grundlage für die Erstellung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 4.2. Spezial-Hardware oder -software wird vom Auftraggeber für die Dauer des Projektes zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Softwarepakete bedürfen einer Abnahme bis spätestens eine Woche ab Lieferung durch den Auftraggeber. Bei fehlender Rückmeldung des Auftraggebers gelten die Leistungen nach Ablauf von sieben Tagen ab Übergabe als akzeptiert.
- 4.4. Etwa auftretende Mängel sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert zu melden.
- 4.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 4.6. Schulungen und Workshops werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.7. Der Auftraggeber hat von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

5. Preise, Steuern und Gebühren

- 5.1. Die genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer ab Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 5.2. Bei allen Dienstleistungen (Programmierung, Beratung, Einschulung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.

- 5.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Liefertermin

- 6.1. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten, Unterlagen und Leistungsbeschreibungen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Bei daraus resultierenden Verzögerungen, die zu Mehrkosten führen, trägt diese der Auftraggeber.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. monatliche Teilrechnungen zu legen.

7. Zahlung

- 7.1. Rechnungen sind sofort nach Fakturerhalt ohne Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 7.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie-, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

8. Urheberrecht und Nutzung

- 8.1. Nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts erlangt der Auftraggeber das volle exklusive Nutzungs- und Verwertungsrecht auf Grundlage des Vertrages und der im Rahmen der Dienstleistung übermittelten Arbeitsergebnisse. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.
- 8.2. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich.
- 8.3. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Patent-/Lizenzinhaber ein Dritter ist, so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Patent-/Lizenzbestimmungen des Patent-/Lizenzinhabers. Der Auftragnehmer ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle derartigen Patent-/Lizenzrechte zu identifizieren.

9. Rücktrittsrecht

- 9.1. Höhere Gewalt sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung des vereinbarten Leistungszeitraumes.
- 9.2. Kann der Auftraggeber die Voraussetzungen für eine Ausführung nicht schaffen, kann sequality die weitere Ausführung ablehnen.
- 9.3. Stornierungen durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten können Stornogebühren in der Höhe von bis zu 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes verrechnet werden.
- 9.4. sequality ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, aufzulösen (außerordentliche Kündigung), insbesondere
- bei Insolvenzeröffnung oder Abweisung mangels Masse und einfachen Zahlungsverzugs; oder
 - bei Verzug mit der Zahlung trotz qualifizierter Mahnung (angemessener Nachfristsetzung mit Rücktrittsandrohung); oder
 - wenn eine vereinbarte oder notwendige Mitwirkung des Auftraggebers trotz Aufforderung unterbleibt; oder
 - wenn das Abwerbeverbot nicht zur Gänze eingehalten wird (siehe Pkt. 12.); oder
 - wenn der Auftraggeber gegen zentrale Vertragsbestimmungen oder Verhaltensregeln verstößt, die es sequality unmöglich machen die weitere Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten; oder

- bei Unmöglichkeit der Auftragsausführung, dazu gehört nicht nur das de facto unmöglich machen der Leistungserbringung in der Sache, sondern auch diskriminierendes oder abwertendes Verhalten gegen Mitarbeiter von sequality.
- 9.5. Bei außerordentlicher Kündigung sind die bis dahin angefallenen Kosten und Spesen vom Auftraggeber zu ersetzen.

10. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf den im Vertrag beschriebenen Softwareumgebungsbedingungen genutzt wird.
- 10.2. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung im Sinne der Gewährleistung ist, dass
- Fehler ausreichend beschrieben werden und diese reproduzierbar sind;
 - alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen;
 - Dritte keine Eingriffe in die Software vorgenommen haben;
 - die Software entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 10.3. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist während der Normalarbeitszeit behoben. Dem Auftragnehmer werden alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 10.4. Kosten für Softwareänderungen oder -erweiterungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch, wenn Änderungen oder Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 10.5. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, anormale Betriebsbedingungen sowie auf fehlerhafte Installation zurückzuführen sind.
- 10.6. Für Software, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert wurde, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 10.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Software lebt dadurch nicht wieder auf.
- 10.8. Als Dienstleister arbeitet der Auftragnehmer eng mit den Softwarekomponenten des Auftraggebers zusammen, jedoch kann für das Funktionieren des Gesamtsystems keinerlei Haftung übernommen werden. Die Risikoabschätzung des Gesamtsystems obliegt dem Auftraggeber und demzufolge auch die Einleitung geeigneter Maßnahmen, um den gefahrlosen Betrieb der Gesamtanlage/des Produktes gewährleisten zu können. Gegebenenfalls sind notwendige Maßnahmen für den gefahrlosen Betrieb der Anlage/des Produktes dem Auftragnehmer selbständig mitzuteilen, um diese im Zuge der Dienstleistung mit notwendigen Sicherheitsvorkehrungen umsetzen zu können. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers sorgfältige Tests des Gesamtsystems durchzuführen, damit ein reibungsloser Betrieb im Tagesgeschäft möglich ist.
- 10.9. Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten ab Übergabe.

11. Haftung

- 11.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens und in jedem Fall nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 11.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, sowie Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. **Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des jeweils anderen, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

13. **Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich über gegenseitige vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, ein Vertragspartner entbindet den jeweils anderen von dieser Verschwiegenheitspflicht oder wenn gesetzliche Pflichten der Geheimhaltung entgegenstehen.

14. **Datenschutzrechtliche Einwilligung**

14.1. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass personenbezogene Daten (wie Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefon- und Faxnummern, Zahlungsmodalitäten), gegebenenfalls auch unter Einschaltung eines beauftragten Dienstleisters zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf einem Datenträger gespeichert werden. Diese können auch zum Zweck der Übermittlung von Informationen jeglicher Art (z.B. per Post, E-Mail, Newsletter) verarbeitet und genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an externe Parteien (ausgenommen gesetzliche oder richterliche Auskunftspflicht) erfolgt nicht. Dieser Zustimmung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden. Jedem von sequality ausgesandten Newsletter ist ein Abmelde-link beigefügt.

14.2. Bestelldaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

15. **Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

16. **Schlussbestimmungen**

16.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

16.2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.